

Amtsgericht Gelsenkirchen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17.03.2026, 09:30 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal 202, Bochumer Straße 79, 45886 Gelsenkirchen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Buer, Blatt 22415,

BV Ifd. Nr. 1

Gemarkung Buer, Flur 138, Flurstück 902, Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistungen, Springemarkt 2, Größe: 1.398 m²

Grundbuch von Buer, Blatt 22415,

BV Ifd. Nr. 2

Gemarkung Buer, Flur 138, Flurstück 904, Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistungen, Springemarkt 2, Größe: 31 m²

Grundbuch von Buer, Blatt 22415,

BV Ifd. Nr. 3

Gemarkung Buer, Flur 138, Flurstück 906, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Springemarkt 2, Größe: 196 m²

Grundbuch von Buer, Blatt 22415,

BV Ifd. Nr. 4

Gemarkung Buer, Flur 138, Flurstück 908, Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistungen, Springemarkt 2, Größe: 5 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten sind die Grundstücke (Springemarkt 2, 45894 Gelsenkirchen) mit einer Markthalle bebaut, welche ungenutzt ist zum Wertermittlungsstichtag. Die Grundstücke sind vorwiegend für eine gewerbliche Nutzung geeignet. Die insgesamte Größe der Grundstücke beträgt 1630 m². Mietverhältnisse sind nicht bekannt.

Markthalle:

- ca. 2028 m² Nutzfläche
- Baujahr um 2000
- keine Stellplätze
- 2-geschossiger Neubau
- errichtet auf einen denkmalgeschützten Tiefbunker aus dem 2. Weltkrieg
- Umbaumaßnahmen wurden begonnen, jedoch nicht abgeschlossen.

Es wird die Einsicht in das Gutachten dringend angeraten!

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 03.06.2024 auf

780.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Buer Blatt 22415, Ifd. Nr. 1	658.200,00 €
- Gemarkung Buer Blatt 22415, Ifd. Nr. 2	16.275,00 €
- Gemarkung Buer Blatt 22415, Ifd. Nr. 3	102.900,00 €
- Gemarkung Buer Blatt 22415, Ifd. Nr. 4	2.625,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.